

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Strom mit dynamischem Tarif der rhenag Rheinische Energie AG (nachfolgend kurz: „rhenag“)



1. Vertragsgegenstand

1.1. Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen rhenag den Kunden im Rahmen eines dynamischen Tarifes außerhalb der Grundversorgung mit Elektrizität in Niederspannung auf Basis eines Standardlastprofils für den Eigenverbrauch beliefert.

1.2. Voraussetzung für die Belieferung im Rahmen eines dynamischen Tarifs ist die Ausstattung der im Auftrag genannten Entnahmestelle mit einem intelligenten Messsystem („IMS“), welches für die erforderliche viertelstündliche Übertragung der Lastgangdaten konfiguriert ist. Sofern der Kunde rhenag nicht im Rahmen dieses Stromlieferungsvertrags damit beauftragt die notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber bzgl. Netznutzung bzw. mit dem Messstellenbetreiber bzgl. Durchführung des Messstellenbetriebes abzuschließen, hat der Kunde selbst Sorge dafür zu tragen, dass die notwendigen Verträge für die Dauer des Sondervertrages bestehen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, dass der von ihm beauftragte Messstellenbetreiber das notwendige intelligente Messsystem an der Entnahmestelle installiert.

1.3. rhenag verpflichtet sich, den gesamten Strombedarf des Kunden zu decken. rhenag darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.

1.4. Der Kunde verpflichtet sich, die gelieferte Energiemenge zu dem vereinbarten Preis abzunehmen und zu bezahlen.

1.5. Bis das intelligente Messsystem für die viertelstündliche Übertragung der Lastgangdaten der Lieferstelle durch den Messstellenbetreiber installiert bzw. konfiguriert ist, wird der Kunde zu den Übergangspreisen gemäß Ziffer 3.2 beliefert (Übergangstarif).

2. Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

2.1. Der Vertrag kommt durch die Vertragsbestätigung von rhenag in Textform zustande. Die Lieferung beginnt nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin, frühestens jedoch zum bestätigten Vertragsende des bisherigen Lieferanten.

2.2. Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit wie vertraglich vereinbart und kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

2.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

2.4. Der Kunde ist im Falle eines Wohnsitzwechsels berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von sechs Wochen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Hierbei hat der Kunde die neue Anschrift, das konkrete Aus- und Einzugsdatum, seine zukünftige Entnahmestelle und die Identifikationsnummer (Zählernummer) mitzuteilen. rhenag kann innerhalb einer Frist von

zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen anbietet. Bietet rhenag die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an, endet der Vertrag nicht und der Kunde wird zu den bisherigen Vertragskonditionen weiterbeliefert. Die Weiterbelieferung hat rhenag dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet rhenag die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Umzugs, behält sich rhenag die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor.

2.5. Das intelligente Messsystem an der Lieferstelle muss innerhalb von vier Monaten ab Vertragsschluss für die erforderliche viertelstündliche Übertragung der Lastgangdaten konfiguriert werden. Nach Ablauf der vier Monate ist rhenag berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Messeinrichtung des Kunden nicht für die erforderliche viertelstündliche Übertragung der Lastgangdaten konfiguriert wurde. rhenag ist ebenfalls berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Lieferstelle aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, während der Vertragslaufzeit nicht mehr mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet ist.

2.6. Kündigungen der rhenag bedürfen der Textform.

2.7. rhenag wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen. rhenag soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3. Preise, eingeschränkte Preisgarantie und Preisänderungen

3.1. Der Strompreis setzt sich aus dem monatlichen Grundpreis und dem verbrauchsabhängigen variablen Arbeitspreis je Kilowattstunde zusammen. Der variable Arbeitspreis je Kilowattstunde setzt sich wiederum aus einem fixen Arbeitspreis je Kilowattstunde (kWh) und einem variablen Börsenpreis je Kilowattstunde (kWh) zusammen.

3.1.1. Im Grundpreis und im fixen Arbeitspreis sind u. a. folgenden Kosten enthalten:

- Umsatzsteuer,
- Stromsteuer,
- Konzessionsabgaben,
- Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
- Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG, Umlage nach § 18 AbLaV, der Aufschlag für besondere Netznutzung (§ 19-StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung)
- sowie Vertriebskosten.

3.1.2. Der Börsenpreis je kWh netto beinhaltet ausschließlich die Beschaffungskosten und ist variabel. Der Börsenpreis je kWh entspricht dabei den jeweils gültigen Börsenpreisen an der Strombörse EPEX Spot SE je nach im Tarif beschriebenen Spotmarkt-Auktionsprodukt. Der Börsenpreis wird vom Lieferanten automatisch ermittelt. Der Börsenpreis netto erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Die Ziffern 3.3

bis 3.6 sowie 3.7 Satz 2 der AGB finden für die Anpassung des Börsenpreises netto keine Anwendung. Für den Fall, dass die EPEX SPOT SE die Börsenpreise für das jeweils im Tarif beschriebene Auktionsprodukt überhaupt nicht mehr oder nur in veränderter Weise veröffentlicht, treten an deren Stelle die veröffentlichten Preise der veränderten oder von der EPEX SPOT SE ersatzweise bestimmten EPEX Spot-Auktion; in diesem Fall führt rhenag eine Preisanpassung nach Ziffer 3.3 bis 3.8 der AGB durch.

3.2. Für die zeitliche Gültigkeit des Übergangstarifs setzt sich der Strompreis abweichend von Ziffer 3.1 aus dem monatlichen Grundpreis und einem fixen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis je Kilowattstunde ohne Börsenpreiskomponente zusammen. Im Übergangspreis sind folgende Kosten enthalten:

- Umsatzsteuer,
- Stromsteuer,
- Konzessionsabgaben,
- Netzentgelte, Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
- Umlagen und Aufschläge nach § 12 Absatz 1 des EnFG, der Aufschlag für besondere Netznutzung (§19-StromNEV-Umlage und Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung), Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten,
- sowie Beschaffungs- und Vertriebskosten.

Für die zeitliche Gültigkeit des Übergangstarifs gelten die Ziffern 3.3 bis 3.8 entsprechend. Ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Konfiguration des intelligenten Messsystems für die viertelstündliche Übertragung der Lastgangdaten wird der an den Kunden gelieferte Strom zu den Preisen nach Ziffer 3.1 abgerechnet.

3.3. Preisänderungen durch rhenag erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch rhenag sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 maßgeblich sind. rhenag ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist rhenag verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

3.4. rhenag hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf rhenag Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. rhenag nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

3.5. Änderungen der Preise werden erst nach textlicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung.

3.6. Ändert rhenag die Preise, so hat der Kunde

das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 2.2, 2.3 bzw. 2.4 bleibt unberührt.

3.7. Abweichend von vorstehenden Ziffern 3.3 bis 3.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben. Dies gilt auch bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 EnWG.

3.8. Ziffern 3.3 bis 3.6 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

4. Lieferverpflichtung

4.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist rhenag, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebes handelt, von der Leistungspflicht befreit.

4.2. rhenag ist zur Aufnahme der Stromlieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht.

5. Haftung

5.1. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gemäß Ziffer 4.1 sind gegen den Netzbetreiber bzw. gegen den Messstellenbetreiber zu richten. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt rhenag dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit.

5.2. rhenag haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. rhenag haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der rhenag aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

6. Vertragsänderungen

6.1. rhenag kann die Regelungen des Stromlieferungsvertrags und dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für rhenag unzumutbar werden.

6.2. rhenag wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 6.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Vertragsänderung.

6.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn rhenag die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird rhenag den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Das Recht zur Kündigung nach Ziffer 2.2, 2.3 bzw. 2.4 bleibt unberührt.

7. Wesentliche Änderungen seitens des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Entnahmestelle bzw. des Jahresverbrauchs rhenag in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der Abschlagszahlungen erforderlich. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, Änderungen seiner Rechnungsanschrift unverzüglich in Textform mitzuteilen.

8. Messeinrichtungen, Messung und Netznutzung

8.1. Die von rhenag gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

8.2. Auf Verlangen des Kunden wird rhenag jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei rhenag, so hat er diese zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen rhenag zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

8.3. Erfolgt der Messstellenbetrieb mit dem intelligenten Messsystem beim Kunden durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber i. S. d. § 3 MsbG, entfällt das Erfordernis eines separaten (Messstellen-)Vertrags zwischen Kunde (Anschlussnutzer/Anschlussnehmer) und Messstellenbetreiber gem. § 9 Abs. 2 MsbG. Die Abrechnung der Kosten für den Messstellenbetrieb erfolgt in diesem Fall über rhenag als Lieferant (kombinierter Vertrag).

8.4. Wird der Messstellenbetrieb beim Kunden durch einen dritten Messstellenbetreiber i. S. d. § 5 MsbG durchgeführt, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Messstellenbetrieb und Energielieferung. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Messstellenbetreiber auf Grundlage des zwischen dem Kunden und dem Messstellenbetreiber separat geschlossenen Messstellenvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 enthaltene Entgelt für den Messstellenbetrieb inklusive Messung wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

8.5. Die Netznutzung ist grundsätzlich Teil des Stromlieferungsvertrags. Die Abrechnung der Kosten für die Netznutzung erfolgt in diesem Fall über rhenag als Lieferant (kombinierter Vertrag).

8.6. Sollte sich der Kunde dafür entscheiden, den Vertrag ohne integrierte Netznutzung abzuschließen und hat er einen eigenen Netznutzungsvertrag mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber abgeschlossen, erfolgt keine gemeinsame Abrechnung von Netznutzung und Energielieferung. Die Abwicklung der Netznutzung – inkl. der Abrechnung und Zahlung der Messentgelte – erfolgt in diesen Fällen unmittelbar zwischen Kunde und Netzbetreiber auf Grundlage des

zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber separat geschlossenen Netznutzungsvertrags. Das in den Preisen gemäß Ziffer 3.1 bzw. 3.2 enthaltene Entgelt für die Netznutzung wird dem Kunden in der Energieabrechnung gutgeschrieben.

9. Zutrittsrecht

Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der rhenag, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 10 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

10. Ablesung

10.1. Die Ablesung des intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz erfolgt per Fernablesung durch den Messstellenbetreiber oder den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber und werden von diesem rhenag zur Abrechnung nach Ziffer 11 zur Verfügung gestellt. rhenag ist außerdem berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat. Weiterhin ist rhenag berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

10.2. Daneben ist der Kunde verpflichtet, auf Anfrage den Zählerstand abzulesen und diesen rhenag mit Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Dies kann per Post, per E-Mail, im rhenag-Kundenportal unter meine.rhenag.de oder telefonisch erfolgen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Im Einzelfall kann der Kunde einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

10.3. rhenag ist berechtigt, rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden oder den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen, sofern der Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber verspätet oder gar keine Daten für die Abrechnung nach Ziffer 11 bereitstellt. Sofern der Zählerstand vom Kunden trotz entsprechender Verpflichtung nicht abgelesen wird, kann rhenag auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen, den Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß Ziffer 9 gewähren.

11. Abrechnung

11.1. Den Zeitabschnitt der Abrechnung des Energieverbrauchs kann rhenag festlegen, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 11.3 trifft. Dieser darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich der Abrechnungszeitraum der rhenag, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform.

11.2. Die Abrechnung und Rechnungsstellung erfolgt monatlich zum Ende eines Monats, soweit nicht untermonatlich eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens drei Wochen nach Beendigung des abzurechnenden

Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens 3 Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt die Abrechnung nicht monatlich beträgt die Frist nach Satz 2 sechs Wochen.

11.3. rhenag ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnungen mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten. Daneben stellt rhenag Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung.

11.4. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes der verbrauchsabhängige fixe Arbeitspreis nach Ziffer 3.1 oder in der zeitlichen Gültigkeit des Übergangstarif der fixe Arbeitspreis nach Ziffer 3.2, so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit.

11.5. Wünscht der Kunde eine vierteljährliche oder halbjährliche Rechnungsstellung, hat er dies rhenag in Textform mitzuteilen.

11.6. Ändern sich während eines Abrechnungszeitraumes die in Ziffer 3.1.1 oder 3.2 enthaltenen verbrauchsabhängigen Preise (fixer Arbeitspreis nach Ziffer 3.1 und Arbeitspreis des Übergangstarifs nach Ziffer 3.2), so wird der Verbrauch zeitanteilig bis zum Datum der Preisänderung berechnet, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand zu diesem Datum mit. Ändert sich der verbrauchsabhängige variable Börsenpreis nach Ziffer 3.1, so wird der Verbrauch entsprechend der vorliegenden Zählerdaten berechnet.

11.7. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in den Abrechnungen berücksichtigt.

12. Abschlagszahlung

12.1. Der Kunde leistet, außer bei monatlicher Abrechnung, monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Verbrauchsrechnung. rhenag wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Dabei wird rhenag die Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungszeitraums eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Die Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird rhenag dies angemessen berücksichtigen.

12.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten.

13. Vorauszahlung

13.1. rhenag ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

13.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden

Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird rhenag die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 12.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

14. Sicherheitsleistung

14.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 13 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann rhenag in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

14.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.

14.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann rhenag die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

14.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

15. Zahlungsmöglichkeiten

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Das Lastschriftverfahren stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar. rhenag weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilte Bankverbindung durch den Kunden sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens fünf Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

16. Fälligkeit von Rechnungen und Vorauszahlungen, Verzug

16.1. Rechnungen, Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen werden zu dem von rhenag angegebenen Zeitpunkt fällig. Rechnungen und Abschlagszahlungen werden aber frühestens 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Darüber hinaus werden eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlagszahlung oder Vorauszahlung zudem nicht vor Lieferbeginn fällig.

16.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

16.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von rhenag angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend durch einen Beauftragten der rhenag kassiert. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde rhenag zu erstatten. Die jeweils gültigen Kosten entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten des rhenag-Forderungsmanagements“ zu finden unter

<https://www.rhenag.de/service/downloads>. Die Kosten sind sofort fällig. Die Pauschalen übersteigen die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass rhenag kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Auf Verlangen des Kunden wird rhenag die Berechnungsgrundlage nachweisen.

16.4. Gegen Ansprüche der rhenag kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

17. Berechnungsfehler

17.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch rhenag zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutrichter. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt rhenag den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

17.2. Ansprüche nach Ziffer 17.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

18. Unterbrechung der Versorgung

18.1. rhenag ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung des Netzbetreibers unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

18.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist rhenag berechtigt die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen zu lassen.

19. Vertragsstrafe

19.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist rhenag berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem Übergangspreis nach Ziffer 3.2 zu berechnen.

19.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 19.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

20. Sonstiges

20.1. rhenag-Kundenservice: Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen von rhenag kann der

Kunde sich jederzeit an den Kundenservice von rhenag wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: rhenag Rheinische Energie AG, Bachstr. 3, 53721 Siegburg, Telefon: 0800/ 8743624, E-Mail: kundenservice@rhenag.de, Internet: <https://www.rhenag.de/>

20.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und rhenag bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

20.3. Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist rhenag berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder SCHUFA HOLDING AG, Massenbergstraße 9-13, 44787 Bochum, einzuholen bzw. dieser Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, zu übermitteln. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann rhenag die Energielieferung ablehnen oder diesen Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Hat rhenag Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen - bestehenden oder bereits beendeten - Energielieferverhältnis, kann rhenag die Energielieferung ablehnen.

20.4. Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern nach § 13 BGB sind zunächst zu richten an: rhenag Rheinische Energie AG, Bachstr. 3, 53721 Siegburg, E-Mail: kundenservice@rhenag.de. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. rhenag ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle ist wie folgt erreichbar: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2757240-0, Telefax: 030 / 2757240-69, Internet: <https://www.schlichtungsstelle-energie.de> E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

20.5. Beanstandungen und Beschwerden sind für Haushaltskunden auch möglich bei: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn. Erreichbarkeit Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr, Telefon: 030 / 22480-500, Telefax: 030 / 22480-323; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

20.6. Online-Streitbeilegung nach Art. 14 ODR-Verordnung: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online Streitbeilegung zur Verfügung. Diese können Sie unter folgendem Link erreichen: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, haben Sie auch die Möglichkeit, diese Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.

20.7. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie ggf. technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

20.8. Preise für sämtliche rhenag Zusatzleistungen entnehmen Sie dem „Preisblatt über die Kosten für rhenag Zusatzleistungen“ zu finden unter www.rhenag.de/service/downloads Die Kosten sind sofort fällig.

Anbieterkennzeichnung:

rhenag Rheinische Energie AG,
Bayenthalgürtel 9, 50968 Köln
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Andreas Feicht
Vorstand:
Jan-Bernd Brüning, Till Cremer,
Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-Id: DE 215413400

Kontaktmöglichkeit:
Telefon: 0800/8743624
E-Mail: kundenservice@rhenag.de
Internet: www.rhenag.de

Stand: 01.01.2025